



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>18. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena</b>	<b>326</b>
<b>Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2015</b>	<b>327</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>327</b>
Wohnen in Jena und Thüringen - weitere Arbeitsschritte	327
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>329</b>
Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain	329
ZVL ruft zu umfassenden Vorsorgemaßnahmen gegen die Ausbreitung der Geflügelpest auf	330
Der Zweckverband Veterinäramt Jena-Saale-Holzland warnt vor der Gefahr der Afrikanischen Schweinepest	330
Ausschusssitzungen	330
Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates Jena	331
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>331</b>
Lieferung eines LKW mit Ladekran und Dreiseitenkipper	331
Ernst-Abbe-Gymnasium Jena - Sanierung Schulgebäude und Sporthalle, Neubau einer Aula - Berichtigung	332
Kindertagesstätte „Waldwichtel“ - Neugestaltung Außenanlagen	332

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de)  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

**Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 20. November 2014 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. November 2014)

## 18. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena vom 08.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16.09.1999, S. 298), zuletzt geändert am 13.11.2013 (Amtsblatt 47/13 vom 28.11.2013, S. 370) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Sie können der Bild- und Tonaufzeichnung ihrer Redebeiträge widersprechen. Dies gilt nicht für die digitalen Tonaufzeichnungen, die zum Zweck der Protokollerstellung im Sinne des § 25 Abs. 3 angefertigt werden.“

2. § 7 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Wortlaut:

„(4) Die Beigeordneten können sich mit Zustimmung des Oberbürgermeisters durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung vertreten lassen.“

3. § 10 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„(5) Die in der Stadtratssitzung nicht beantworteten Fragen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Stadtratssitzung dem Bürger schriftlich oder mündlich zu beantworten. Auf Verlangen erhält der Bürger eine mündlich gegebene Antwort auch noch schriftlich.“

4. § 11 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Zu jeder Anfrage hat der Fragesteller das Recht zu zwei mündlichen Nachfragen. Außerdem besteht die Möglichkeit zu zwei Nachfragen aus den Reihen der Stadratsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gem. § 45 ThürKO.“

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„(1) Große Anfragen an den Oberbürgermeister oder die Beigeordneten sind beim Oberbürgermeister schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Jede Fraktion darf pro Halbjahr höchstens eine Große Anfrage einreichen. Fraktionslose Stadratsmitglieder haben das Recht, sich in Fraktionsstärke zusammen zu schließen, um eine Große Anfrage zu stellen. Der Oberbürgermeister bzw. die Beigeordneten sollen den Fragestellern auf die Große Anfrage innerhalb von acht Wochen eine schriftliche Antwort erteilen.“

6. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dauer der einzelnen Redebeiträge soll 5 Minuten, die der aktuellen Stunde insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.“

7. § 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Jede Fraktion hat das Recht, pro Kalenderjahr bis zu zwei aktuelle Stunden zu beantragen. Über die Anträge entscheidet der Hauptausschuss; er hat ihnen stattzugeben, soweit dem nicht im Einzelfall zwingende Gründe entgegenstehen. Fraktionslose Stadratsmitglieder haben das Recht, sich in Fraktionsstärke zusammen zu schließen, um zwei aktuelle Stunden pro Kalenderjahr zu beantragen.“

8. § 17 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.“

9. § 25 Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt geändert:

„Die digitalen Tonaufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift und Ablauf der Korrekturfrist mit den Wortprotokollen im Stadtarchiv zu archivieren.“

10. § 25 Abs. 5 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Genehmigte Niederschriften von öffentlichen Sitzungen sind zu den üblichen Sprechzeiten jedem wahlberechtigten Bürger Jenas zugänglich zu machen.“

11. § 26 wird wie folgt ergänzt:

„Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat. Es wird halbjährlich geprüft, ob die Gründe für die Nichtöffentlichkeit fortbestehen.“

12. § 31 Abs. 1 h) erhält folgende neue Fassung:

„h) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Planungsleistungen und damit im Zusammenhang stehende weitere VOF-Leistungen mit einem Gesamtauftragswert in Höhe von über 50.000,00 € bis 250.000,00 € **netto**, soweit es sich nicht um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt,“

13. § 31 Abs. 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) In der Sommerpause entscheidet der Oberbürgermeister in begründeten Fällen über Vergaben nach Abs. 1 d) und h).“

14. § 31 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Der Ausschuss berät über die Belange des Radverkehrs (AG Radverkehr), soweit sie dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzuordnen sind.“

15. § 31 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

„(6) Der Ausschuss berät über die Belange des Kleingartenwesens (Beirat für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena), soweit sie dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzuordnen sind.“

16. § 33 Abs. 2 a) wird wie folgt geändert:

„den Stadtrat in allen Fragen der regionalen sozialen Entwicklungen und der Gleichstellung sowie zu Maßnahmen und Gegenmaßnahmen im Rahmen der Sozialplanung.“

**Artikel 2**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Geschäftsordnung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 20.11.2014

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker (Siegel)  
(Bürgermeister)

**Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2015**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. 540), wird für die Stadt Jena verordnet:

**§ 1 - Öffnungszeiten**

In folgenden Ortsteilen der Stadt Jena dürfen Verkaufsstellen im Kalenderjahr 2015 an folgenden Sonn- und Feiertagen im Zeitrahmen von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr für die Dauer von maximal 6 zusammenhängenden Stunden aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Tag:	Ortsteile:	Anlass:
01.03.2015	Burgau Neulobeda	Thüringenwoche Burgapark Autofrühling Lobecenter
08.03.2015	Jena-Zentrum	Frühlingserwachen Modenschau Goethegalerie / Neue Mitte
29.03.2015	Isserstedt Jena-Nord	Start in den Frühling / Globus Start ins Gartenjahr / OBI
26.04.2015	Jena-Nord	Beet- und Balkonpflanzung / OBI

03.05.2015	Burgau Isserstedt	Frühlingserwachen - Burgapark Frühlingfest - Globus
04.10.2015	Neulobeda Isserstedt	Herbstfest - Lobecenter Herbstfest - Globus
11.10.2015	Jena-Zentrum Burgau Jena-Nord	Herbstfest / Modenschau Goethegalerie / Neue Mitte Burgauer Herbst / Burgapark Herbstpflanzung / OBI
01.11.2015	Jena-Zentrum Neulobeda	Wahl Miss und Mister Mitteldeutschland Familienfest
29.11.2015	Burgau Neulobeda	Weihnachtsmärkte / 1. Advent
06.12.2015	gesamtes Stadtgebiet ausgenommen die Ortsteile Burgau und Neulobeda	Weihnachtsmärkte / 2. Advent

**§ 2 - Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

**§ 3 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft.

Jena, den 19.11.2014

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

**Beschlüsse des Stadtrates**

**Wohnen in Jena und Thüringen - weitere Arbeitsschritte**

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0016-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Konzept "Wohnen in Jena 2020" (Beschluss 11/1061-BV vom 30.6.2011) bis Sommer 2015 fortzuschreiben und zu konkretisieren. Dem Stadtrat ist das fortgeschriebene Konzept zur Bestätigung vorzulegen. Die Fortschreibung berücksichtigt insbesondere die in 002 bis 005 genannten Maßgaben.

002 Das Konzept „Wohnen in Jena 2020“ systematisiert die wohnungspolitischen Aktivitäten der kommenden Jahre mit folgender Zielstellung:

- Der Wohnungsmarkt hält ein in Standard und Preis

angemessenes Angebot für alle Nachfragegruppen in Jena bereit.

- Die Schaffung neuer Angebote und die Entwicklung zusätzlicher Wohngebiete leisten einen Beitrag zum Wachstum Jenas.

- Die Attraktivität des Wohnorts Jena wird durch die Beachtung moderner stadtplanerischer und städtebaulicher Konzepte bei der Ausweisung neuer Wohngebiete erhöht.

- jenawohnen GmbH leistet einen Beitrag zur Erreichung der o.g. Ziele. Das Unternehmen trägt auch weiterhin zur Finanzierung der vielfältigen kommunalen Aufgaben durch Gewinnausschüttungen bei.

003 Eine Wohnbauflächenbilanz auf Ebene der Planungsräume priorisiert einzelne zu entwickelnde Wohnbauflächen.

004 Es ist bezogen auf die konkrete Situation in Jena zu untersuchen, welche wohnungspolitischen Handlungsmöglichkeiten der Stadt welchen Beitrag zu diesen Zielen leisten können. Dazu sollen im Rahmen einer extern zu vergebenden Studie die Entwicklung der letzten Jahre und die gegenwärtige Wohnungsmarktsituation analysiert sowie in die regionalen und bundesweiten Entwicklungen eingeordnet werden.

Es sollen Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, mit deren Umsetzung die unter 002 genannten Ziele bestmöglich erreicht werden können.

005 Die vorliegende Vereinbarung mit dem Freistaat Thüringen, den Städten Erfurt, Weimar und Gera sowie dem Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. „Bündnis für gutes Wohnen in Thüringen“ wird bestätigt.

#### Begründung:

##### zu 001

Die Beschlussvorlage „Wohnen in Jena“ wurde am 30.06.2011 vom Stadtrat beschlossen. Die dort formulierten Ziele konnten in großen Teilen umgesetzt werden. Auf der Grundlage der neuen Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen bis 2030 ist es jedoch notwendig, die Wohnungssituation und die daraus folgenden Handlungsschwerpunkte der Entwicklung des Wohnungsmarktes einer neuen Bewertung zu unterziehen sowie 2015 die Beschlussvorlage „Wohnen in Jena“ bis zum Jahr 2020 fortzuschreiben und zu konkretisieren.

Das im Beschluss „Wohnen in Jena“ formulierte Ziel, bis 2015 1.500 Wohnungen zu schaffen, wurde bereits 2013 erfüllt.

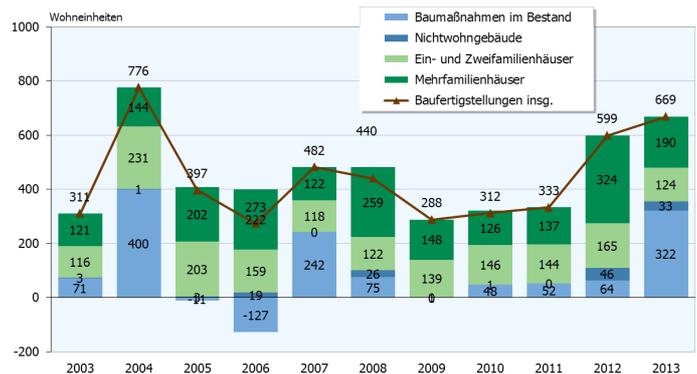
Jena ist damit die Stadt in Thüringen mit der höchsten Baufertigstellungsrate in Thüringen (neu errichtete Wohneinheiten, Durchschnitt je 1.000 Einwohner pro Jahr) von 1,38 in kleinteiliger und 2,07 in kompakter Bauweise (Durchschnitt 2011-2013).

Über einen längeren Zeitraum betrachtet ergibt sich:

- Anstieg des Wohnungsbestandes zwischen 2003 und 2013 um 4.239 Wohnungen

- die hohe Zahl an Baufertigstellungen trägt dazu bei, dass Wohnungen (niedrig- und mittelpreisig) im Bestand frei werden (hohe Fluktuation von 14,5 %: 8.080 Wohnungen stehen durch Umzüge jährlich dem Markt zur Verfügung)

##### Baufertigstellung seit 2003



Mit dem Beschluss „Wohnen in Jena“ wurde der Oberbürgermeister beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass in Jena jährlich ca. 50 Wohneinheiten des sozialen Mietwohnungsbaus errichtet werden. Dieses Ziel wurde in den vergangenen Jahren nicht erreicht.

Lediglich im Jahr 2013 wurden insgesamt 19 Wohnungen mit Fördermitteln im sozialen Mietwohnungsneubau durch einen privaten Investor errichtet.

Der Hauptgrund ist vor allem, dass mit dem weltweit niedrigen Zinsniveau die Inanspruchnahme von Fördermitteln mit ihren Bindewirkungen für Investoren zu unattraktiv ist.

Gegenwärtig befindet sich ein Projekt mit ca. 40 – 45 Wohnungen in Vorbereitung, mit dessen Fertigstellung 2016 gerechnet wird.

##### zu 002

Die Zahl der Einwohner Jenas ist in den vergangenen Jahren durch Zuzug und Geburtenüberschuss gewachsen, was eine steigende Nachfrage nach Wohnraum zur Folge hat. Dadurch haben Bürgerinnen und Bürger höhere Ausgaben für Wohnungen zu tragen, und die Wohnungssuche ist häufig langwierig. Um den Wohnungsmarkt zu entlasten, soll das Wohnungsangebot in den angespannten Segmenten erhöht werden. Der Neubau von Wohnungen war und bleibt das wichtigste Instrument, um der Wohnungsknappheit in Jena zu begegnen.

##### zu 003

Zur Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für die Wohnungspolitik der Stadt ist es nötig, die Ergebnisse der 2014 neu erstellten Bevölkerungs- und Haushaltsprognose einzubeziehen und eine Bewertung der Qualität des notwendigen Wohnungsangebotes vorzunehmen. Dies ist dann Voraussetzung für konkrete Planungen.

Neben der quantitativen soll auch eine qualitative Abschätzung erfolgen, denn hinsichtlich Wohnlagenqualität und Preis sind Flächen nicht für jede Nachfragegruppe geeignet. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass trotz Planungsrecht einige Areale nicht verfügbar sind.

Die aktuelle Wohnbauflächensituation soll analysiert und die Wohnbauflächen sowie die Nachfragetrends neu bewertet werden.

Die zukünftige Nachfrageentwicklung ist aktuell abzuschätzen.

Durch die Gegenüberstellung von zukünftigem Angebot und der zu erwartenden Nachfrage nach Wohnbauflächen sollen in Form einer Wohnbauflächenbilanz mögliche Defizite herausgearbeitet und Handlungsempfehlungen für weitere Flächenentwicklungen gegeben werden. Diese stellen dann auch eine Grundlage für die künftige Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt dar.

Die Wohnbauflächenbilanz soll gesamtstädtisch und auf der Ebene der Planungsräume erstellt werden. Eine wichtige

Voraussetzung für die Arbeit bildet die Prognose der Wohnhaushalte. Diese Prognose liegt für die Gesamtstadt vor. Eine Prognose auf Planungsebene kann erst nach Vorliegen der kleinräumigen Daten des Zensus 2011 erfolgen, die vom TLS für Herbst 2014 angekündigt ist. Erst dann kann die fachlich fundierte Arbeit an der Wohnbauflächenbilanz beginnen.

In Auswertung dieser Bilanz können die konkreten Flächen, die für Wohnbebauung mobilisiert und entwickelt werden, benannt werden. Es kann festgelegt werden, welche planerischen Voraussetzungen jeweils noch geschaffen werden müssen und in welchem Zeitraum dies geschehen soll.

Es ist vorgesehen, dass diese Wohnbauflächenbilanz Anfang 2015 vorliegt.

#### zu 004

Es gehört nicht zu den Aufgaben der Stadt, selbst Wohnungen zu errichten. Dies übernehmen die Wohnungsgenossenschaften und -unternehmen (darunter Jenawohnen) und private Investoren. Die Stadt hat jedoch eine Vielzahl von Einflussmöglichkeiten auf die Rahmenbedingungen des Wohnungsmarkts.

Dazu gehören zum Beispiel:

Ausweisung von Flächen für Wohnungsbau in der Bauleitplanung, planerische Festsetzungen zur Art und Maß der Bebauung,  
Bereitstellung von Mitteln für die äußere Erschließung von neuen Wohnbauflächen,  
bei einem Teil der Flächen innere Erschließung durch städtischen Projektentwickler,  
Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels und der Regelungen zur Kosten der Unterkunft,  
Unterstützung von Projekten für die Schaffung und Erhaltung zielgruppenorientierten bezahlbaren Wohnraums, u.a. durch Inanspruchnahme von Fördermitteln des sozialen Wohnungsbaus  
Erwerb und Nutzung von Belegungsrechten,  
Kooperationsverträge mit den Wohnungsunternehmen,  
Aktive Liegenschaftspolitik, Bodenbevorratungspolitik,  
Nachverdichtung in Bestandsquartieren, Aktivierung von Baulücken,  
Weiterentwicklung, Begleitung und Stabilisierung von Problemquartieren, beispielsweise im Rahmen der Städtebauförderung sowie  
Herstellung einer Qualität des neuen Wohnraums für die Anforderungen des 21. Jahrhunderts hinsichtlich Zielgruppenbezug, Lage, Ausstattung/Preis, Kompaktheit, Gestaltung, Energiekonzept und Umfeld.

Es stellt sich die Frage, welche Handlungsmöglichkeiten optimal zur Erreichung der im Beschlusstext genannten Ziele sind. Die Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sind sehr komplex, weisen Zielkonflikte auf und hängen entscheidend von der konkreten Wohnungsmarktsituation ab. Schon der Vergleich größerer Städte in Thüringen zeigt, dass sich Schlussfolgerungen kaum von einer Stadt auf eine andere übertragen lassen.

Daher soll in einer Studie untersucht werden, welche Prioritäten in den kommenden Jahren zu empfehlen sind.

Auf folgende Untersuchungsgrundlagen kann dabei aufgebaut werden:

Daten der laufenden jährlichen Wohnungsmarktbeobachtung zuzüglich planungsraum-spezifischer Daten und Prognosen sowie der Wohnbauflächenbilanz  
Wohnungsmarktdaten im regionalen und deutschlandweiten Vergleich  
Daten der Wohnungsunternehmen (ca. 57 % des gesamten

Mietwohnungsbestandes)  
vertiefte Auswertung von kommunalstatistischen Daten (z.B. Umzüge in Folge von Wohnungsneubau)

#### zu 005

Anlässlich des 2. Thüringer Wohnungsgipfels am 19. Juni 2014 in Erfurt wurde die Vereinbarung „Bündnis für gutes Wohnen in Thüringen“ durch den Thüringer Minister für Bauen, Landesentwicklung und Verkehr Herrn Carius, die Oberbürgermeister der Städte Erfurt, Jena, Gera und Weimar sowie durch den Direktor des Verbandes der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. unterzeichnet. Ihr ging ein längerer Abstimmungsprozess auf der Grundlage eines Ursprungsentwurfs des Ministeriums voraus.

Zielstellung und Vorhaben sind der Vereinbarung zu entnehmen. Die weitere Umsetzung der Vereinbarung soll in einer Arbeitsgruppe beraten werden. Ein erster Termin fand Anfang Juli statt, zu dem jedoch zahlreiche Unterzeichner verhindert waren. Die Fortsetzung der Arbeitsgruppentätigkeit soll nach der Bestätigung durch die Stadträte erfolgen.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain am **04. Dezember 2014 um 18:00 Uhr** in der Gaststätte Talschänke (Wöllnitz) ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk der Gemarkungen Ziegenhain, Wöllnitz und Wenigenjena gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

#### **Tagesordnungspunkte:**

- Begrüßung
- Beschluss über die Tagesordnung
- Bericht des Jagdvorstehers
- Kassenbericht
- Entlastung Vorstand
- Bericht Kassenprüfung
- Diskussion
- Beschluss über Verwendung des Reinertrages
- Sonstiges

#### **Anmerkung:**

Bei der Beschlussfassung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinen Diensten beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Jena, den 18.11.2014

Der Jagdvorsteher

## ZVL ruft zu umfassenden Vorsorgemaßnahmen gegen die Ausbreitung der Geflügelpest auf

Nachdem die hochpathogene Geflügelpest/Aviäre Influenza in der letzten Woche in einer Putenfarm in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt wurde, sind jetzt weitere Fälle in Geflügelbeständen in den Niederlanden und in Großbritannien aufgetreten.

Gerade jetzt tragen Geflügelhalter eine hohe Verantwortung bei der Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen.

Der ZVL fordert deshalb alle Geflügelhalter erneut auf, zum Schutz der eigenen Tiere und des Geflügelbestandes insgesamt folgende Regeln unbedingt zu beachten und Maßnahmen regelmäßig zu veranlassen:

1. Der Zugang von betriebsfremden Personen zu den Ställen ist auf ein unerlässliches Minimum zu beschränken.
2. Das Betreten der Haltungseinrichtungen muss in Schutzkleidung erfolgen, Schuhwerk ist vor Zugang und bei Ausgang zu desinfizieren.
3. Auslaufhaltungen von Geflügel sind so zu gestalten, dass Wildvögeln der Zugang zu Futter oder Einstreu verwehrt wird. Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem wildlebende Vögel Zugang haben.
4. Bei unklaren Krankheitsfällen, verminderter Futteraufnahme, verringerter Legeleistung oder einem erhöhten Verlustgeschehen im Geflügelbestand (ab 3 verendete Tiere täglich bei einer Bestandsgröße bis 100 Tiere, bei mehr als 2% verendeten Tieren pro Tag bei Bestandsgrößen über 100 Tiere) ist unverzüglich durch einen Tierarzt die Ursache ermitteln und auf Influzaviren untersuchen zu lassen.

Weitere Informationen können beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland unter der Telefonnummer 036428/5409840 eingeholt werden.

gez. Dr. Meißner  
Amtsleiter

## Der Zweckverband Veterinäramt Jena-Saale-Holzland warnt vor der Gefahr der Afrikanischen Schweinepest

In Anbetracht des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen 2014 in Polen, der Ukraine, Litauen, Lettland und Estland wird das Risiko der Einschleppung in die Bundesrepublik Deutschland immer höher.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Viruserkrankung der Haus- und Wildschweine, die direkt oder indirekt u.a. über tierische Rohstoffe und Erzeugnisse, so auch über Küchen- und Speiseabfälle tierischen Ursprungs übertragen wird. Für den Menschen besteht keine Ansteckungsgefahr, allerdings würde ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland unüberschaubare erhebliche wirtschaftliche Schäden nach sich ziehen.

Aus diesem Anlass wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass generell ein Verfütterungsverbot von Küchen- und Speiseabfällen nach Verordnung (EG) 1069/2009 besteht. Als Küchen- und Speiseabfälle

betrachtet die Europäische Kommission Abfälle aus Einrichtungen, in denen Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr hergestellt werden. Dazu gehören Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen.

Der KommunalService Jena ist für die Entsorgung der Küchenabfälle aus privaten Haushalten zugelassen. Für gewerblich anfallende Speiseabfälle im Bereich der Stadt Jena und dem Saale-Holzland-Kreis kann sowohl der KommunalService Jena, als auch die zugelassene Firma SecAnim in Elxleben genutzt werden (Entsorgungspflicht nach §3 TierNebG) Für die Bürger des Landkreises gilt die Entsorgung der Küchenabfälle über die schwarze Restmülltonne.

Für Gartenbesitzer sei darauf hingewiesen, dass auf Komposthaufen bzw. Schnellkompostern keinerlei Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft entsorgt werden. Diese können Schädner und Wildtiere heranlocken, die eine Verbreitung der Schweinepest ermöglichen. Ebenso interessieren sich Füchse für derartige Speiseabfälle in den Gärten, sodass insbesondere für Kinder eine Ansteckungsgefahr mit dem Fuchsbandwurm besteht.

Die Vorstände der Gartenvereine werden gebeten, ihre Parzellenbesitzer darüber zu informieren.

Das unerlaubte Sammeln und die Abgabe von Speiseabfällen zur Verfütterung ist mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro belegt. (§ 14 TierNebG).

gez. Dr. Meißner  
Amtsleiter

 <b>JENA</b> LICHTSTADT.	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen
<p>Am <b>02.12.2014, 17:00 Uhr</b>, findet am Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des <b>Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle vom 18.11.2014</li> <li>3. Sonstiges</li> </ol> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am <b>02.12.2014, 19:00 Uhr</b>, findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad, die nächste Sitzung des <b>Kulturausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle</li> <li>3. Wahl des Vertreters im Beirat des Kassablanca Gleis 1 e.V.</li> <li>4. Wahl der Vertreter/Stellvertreter im Beirat Soziokultur (2)</li> <li>5. Vorschlag des Vertreters im Ehrenamtsbeirat</li> <li>6. Benennung von JNV-Haltestellen (Nahverkehrsplan 2014 - 18)</li> <li>7. Hinweisschilder an der Autobahn (Vorlage 13/2298-BV)</li> <li>9. Fortschreibung Kulturkonzeption - Prozess</li> <li>10. Haushalt 2015/16 - Konsolidierungsvorschläge</li> <li>11. Sonstiges</li> </ol> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	

**Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates Jena**

Am **Mittwoch, 03.12.2014, um 17:00 Uhr** findet im historischen Rathaus, Markt 1, die 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17:30 Uhr):*

- 6. Bestätigung der Niederschrift über die 5. Sitzung des Stadtrates am 05.11.2014 - öffentlicher Teil -
- 7. Fragestunde
- 8. Aussprache zur Großen Anfrage "Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Jena"
- 9. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Umbesetzung in Ausschüssen
- 10. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Berufung sachkundige Bürger
- 11. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Besetzung in Ausschüssen
- 12. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Besetzung und Umbesetzung von Ausschüssen
- 13. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Berufung sachkundige Bürger
- 14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Haustarifvertrag für die Musiker der Jenaer Philharmonie, gültig ab dem 01. November 2014
- 15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)
- 16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena
- 17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2015/2016 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena
- 18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2013 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)
- 19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2015 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)
- 20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wahl des Abschlussprüfers 2014 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH
- 21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH
- 22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Fortführung des Entschuldungskonzepts 2015 bis 2025
- 23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan B-Ma 05 "Maua West"
- 24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister -

Bahnhofsareal Göschwitz, Vertrag über Planung/ Bau/ Betreuung/ Finanzierung der westlichen Tunnelverlängerung

- 25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Stadtteilbrücke"
- 26. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Kofinanzierung Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II in 2015
- 27. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Fortschreibung Schulnetzplan der Stadt Jena – Aufhebung der Kooperativen Gesamtschule „Adolf Reichwein“, Errichtung eines Gymnasiums mit Regelschulteil am Schulstandort Wöllnitzer Straße 1
- 28. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Durchführung der Vereinsförderung im Bereich Sport
- 28.1. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Jena
- 29. Beschlussvorlage Herr Wiese, Herr Dr. Nitzsche - Städtischer Zuschuss an Fraktionen / Gruppen
- 30. Beschlussvorlage Frau Dr. Jänchen, Herr Prof. Beckstein - Veröffentlichung von Studien im Auftrag der Stadt
- 31. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bürgerhaushalt 2014 - Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens
- 32. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Beschlusskontrolle 2. Halbjahr 2014

**Die Fortsetzung der 6. Sitzung des Stadtrates findet bei Bedarf am Donnerstag, 04. Dezember 2014, 17:00 Uhr im Rathaus Markt 1 statt.**

**Der Oberbürgermeister**

**Öffentliche Ausschreibungen**



**Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung**

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.10.-2014 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

**Lieferung eines LKW mit Ladekran und Dreiseitenkipper**

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und unter Kennziffer 1091003 auf [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht.

**Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena  
bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13),  
Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

**Vorhaben:**

### **Ernst-Abbe-Gymnasium Jena - Sanierung Schulgebäude und Sporthalle, Neubau einer Aula - Berichtigung**

Ammerbacher Str. 21, 07745 Jena

#### **Bekanntmachung über zusätzliche Informationen, Informationen über nicht abgeschlossene Verfahren, Berichtigung**

**Los 10.2 – Dach Schule**

Zusendung ab dem 13.11.2014

statt: 1.300 m<sup>2</sup> 1-Ig. Dachabdichtung mit Kunststoffdachbahn  
(PIB) mit EPS-Dämmung  
neu: 1.300 m<sup>2</sup> 2-Ig. Bituminöse Abdichtung aus  
Elastomerbitumenbahn mit EPS-Dämmung

**Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena  
bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13),  
Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

**Vorhaben:**

### **Kindertagesstätte „Waldwichtel“ - Neugestaltung Außenanlagen**

An der Ziegelei 5, 07751 Jenaprießnitz / Wogau

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

**Los 01 Abbrucharbeiten**

Leistung:

ca. 50 m Bauzaun  
ca. 20 m Baumschutz als Bretterzaun  
ca. 10 m Rückbau und Sicherung Holzzaun  
2 St. Baumfällungen  
ca. 40 m<sup>2</sup> Abbruch Betonpflaster / -platten  
ca. 1.040 m<sup>3</sup> Brutto - Rauminhalt Komplettabbruch  
Kindergartengebäude

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: 19.01.-06.02.2015

Eröffnungstermin: **12.12.2014, 11:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 12.01.2015

**Entgelt:**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.211350** und dem Vermerk "Kita Waldwichtel Außenanlagen Los Abbrucharbeiten". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:**

[www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen)

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **26.11.2014** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

#### **Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:**

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.

C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

**Nebenangebote:**

Nebenangebote sind zugelassen.

**Sicherheiten:**

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt. Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt - ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge - ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

**Nachprüfungsstelle:**

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten

Weimarplatz 4, 99423 Weimar

E-Mail: [vergabekammer@tlvwa.thueringen.de](mailto:vergabekammer@tlvwa.thueringen.de)

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kostenfolge) hin.